

Wahlausschreiben

für die Wahl des Personalrats

Gemäß § 12 Abs. 1 PersVG LSA ist in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein **Personalrat** zu wählen.

Der Personalrat besteht aus **13** Mitgliedern. Davon erhalten

- die Gruppe der Beamtinnen und Beamten 1 Mitglied und**
- die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 12 Mitglieder.**

Beide Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist. Abdrucke der Wählerverzeichnisse und der Wahlordnung liegen ab dem 18.03.2025 an folgenden Orten zur Einsicht für alle Wahlberechtigten aus:

Wahlamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

Barfüßerstr. 17, Hinterhaus, 2. Obergeschoss, Raum 8, Tel. 55-21321 /-21304,
zu den Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10⁰⁰ Uhr – 12⁰⁰ Uhr

Dienstag 13⁰⁰ Uhr – 14⁰⁰ Uhr*

Donnerstag 13⁰⁰ Uhr – 14⁰⁰ Uhr*

*an Tagen vor Feiertagen 10⁰⁰ Uhr – 12⁰⁰ Uhr

Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

Barfüßerstr. 17, Vorderhaus, 1. Obergeschoss, Sekretariat, Tel. 55-21445,
zu den Sprechzeiten Montag und Freitag 8⁰⁰ – 10⁰⁰ Uhr und Dienstag 14⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr
sowie Mittwoch zwischen 8⁰⁰ – 16⁰⁰

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse können **innen einer Woche** seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. **Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 25.03.2025.**

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände werden aufgefordert, **innerhalb von drei Wochen** ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum 08.04.2025** dem Wahlvorstand **Wahlvorschläge** für jede Gruppe (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) **einzureichen**.

Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Ein Wahlvorschlag der wahlberechtigten Beschäftigten muss

- für **die Gruppe der Beamtinnen und Beamten** von **mindestens 3** wahlberechtigten Gruppenangehörigen
- und für **die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** von **mindestens 50** wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf ihre oder seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Ein Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder eines in der Dienststelle vertretenen Berufsverbandes muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 WO PersVG LSA). Sofern mehrere in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften oder Berufsverbände einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, muss dieser von zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft und jedes beteiligten Berufsverbandes unterzeichnet sein.

Nur ein Wahlvorschlag, der die nötige Anzahl von Unterschriften enthält und fristgerecht eingereicht wird, wird berücksichtigt. Ein Wahlvorschlag, der nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthält oder verspätet eingereicht wird, ist ungültig.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden. Das Zahlenverhältnis beträgt

- bei allen wahlberechtigten Beschäftigten 2728 Frauen und 1878 Männer sowie 2 Diverse und 4 Unbekannte, davon
- in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten 19 Frauen und 10 Männer und
- in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 2709 Frauen und 1868 Männer sowie 2 Diverse und 4 Unbekannte.

Jeder Wahlvorschlag soll **mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber** enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und in den Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Diese Reihenfolge ist die Rangfolge der Wahlbewerber. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. **Die schriftliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers** zur Aufnahme in den Wahlvorschlag **ist beizufügen**. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag der wahlberechtigten Beschäftigten soll zu ersehen sein, welche oder welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Für den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes kann die Gewerkschaft oder der Berufsverband eine oder einen der beauftragten Unterzeichnenden oder eine in der Dienststelle Beschäftigte oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, die oder der Mitglied der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes ist, als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen. Für einen gemeinsamen Wahlvorschlag können die Gewerkschaften und Berufsverbände eine oder einen der beauftragten Unterzeichnenden oder eine in der Dienststelle Beschäftigte oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, die oder der Mitglied einer der beteiligten Gewerkschaften oder eines der beteiligten Berufsverbände ist, als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen.

Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen, insbesondere fristgerecht eingereichten, Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Der Wahlvorschlag ist eine einheitliche Urkunde. Die Unterschriftsliste darf daher von dem eigentlichen Vorschlag nicht getrennt werden. Sind Bewerber und Unterschriften nicht auf einem Blatt zusammengefasst, so müssen die Blätter so zusammengeheftet werden, dass ein Trennen nicht ohne sichtbare Spuren möglich ist (keine Büroklammer, kein Tesafilm, kein Heftstreifen).

Die Wahlvorschläge werden spätestens **am 28.04.2025** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle und im Gebäude **Universitätsring 5, Burse zur Tulpe, Erdgeschoss (Eingangsbereich)** ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet am 07. Mai 2025 statt. Orte und Zeiten der Stimmabgabe sind dem Anhang zu entnehmen.

Eine wahlberechtigte Beschäftigte oder ein wahlberechtigter Beschäftigter, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, erhält auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vordruckte, von der Wählerin oder von dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese oder dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit wegen eines körperlichen Gebrechens erforderlich, durch eine Person ihres oder seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt (Wahlbrief), und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Wunsch erhält sie oder er auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.

Für die wahlberechtigten Beschäftigten, die am **Standort Merbitz tätig** sind, wird gemäß § 19 Satz 1 WO PersVG LSA die **schriftliche Stimmabgabe angeordnet**. Die erforderlichen Unterlagen werden allen wahlberechtigten Beschäftigten dieser Stellen übersandt.

Auch für alle anderen Beschäftigten ist die Möglichkeit der Briefwahl gegeben.

Nach Abschluss der Wahl findet **die für die Beschäftigten öffentliche Auszählung der Stimmen am 08. Mai 2025, ab 8⁰⁰ Uhr, im Hallischen Saal, Universitätsring 5**, statt. Anschließend wird das Wahlergebnis festgestellt.

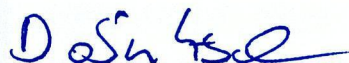
Wahlvorschläge, Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind beim Wahlvorstand (über das Wahlamt der Universität, Kontaktadresse siehe oben) einzureichen!

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 18.03.2025

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes:



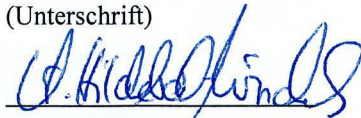
(Unterschrift Vorsitzender)



(Unterschrift)



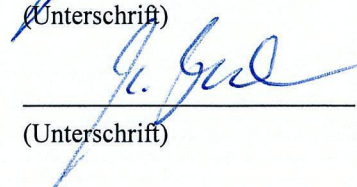
(Unterschrift)



(Unterschrift)



(Unterschrift)



(Unterschrift)

Bekanntgabe am: **18.03.2025**

Bis zum Schluss der Abstimmung!

Anhang: Orte und Zeiten der Stimmabgabe

Anhang:

Orte und Zeiten der Stimmabgabe am 07.05.2025

Wahllokal 1 – Innenstadt:

**09:00 – 16:30 Uhr
Aula
Löwengebäude**

Wahllokal 2 – Steintor-Campus:

**09:00 – 16:30 Uhr
Studentischer Aufenthaltsraum
Adam-Kuckhoff-Str. 34a**

Wahllokal 3 – Franckeplatz:

**09:00 – 16:30 Uhr
Foyer, IZEA, Haus 54
Franckesche Stiftungen**

Wahllokal 4 – Weinberg:

**09:00 – 16:30 Uhr
Mensa Weinberg, Hubertussaal (1. Etage)
Wolfgang-Langenbeck-Str. 3**

Wahllokal 5 – Medizinische Fakultät:

**09:00 – 16:30 Uhr
Mitarbeiterrestaurant „Halleblick“
Klinikum Kröllwitz
Ernst-Grube-Straße 40**

Wahllokal 6 – Medizinische Fakultät:

09:00 – 16:30 Uhr

**Foyer des Hörsaals der ehemaligen Frauenklinik
Magdeburger Str. 24**